

RBD Realtreuhand GmbH
Prüfcheckliste 1, Prüfung von Finanzanlagevermittlern (§24 FinVermV)
Allgemeine Prüfungshandlungen

Quelle:
Tz. IDW
PS 840

§ 34 f GewO, Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV), IDW PS 840

Ja Nein n/a

Bemerkungen

Gliederungspunkte gem. PS 840

		Ja	Nein	n/a	Bemerkungen	
3.	Auftragsannahme					
	- Besteht die Besorgnis der Befangenheit ?					12
	- Berufspflichten und Unabhängigkeitsgrundsatz sind eingehalten?					13
	- Erfahrung und Kompetenz ist vorhanden?					13
	- Zeitliche Ressourcen sind vorhanden?					13
	- Fach- und Branchenkenntnis sind vorhanden?					14
	- Einsatz von Sachverständigen ist nicht erforderlich?					14
4.	Planung und Durchführung der Prüfungshandlungen					
4.1.	Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen					18 ff
	- Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig?				wenn nein: Information an den WP	
4.2.	Durchführung der allgemeinen Prüfungshandlungen					
	- Der Geschäftsbetrieb wird nicht als groß oder komplex beurteilt?				wenn nein: Information an den WP	19
	- Eine gesonderte IKS Prüfung wird als nicht erforderlich erachtet?				wenn nein: Information an den WP	19
	- Kann die Prüfung nach Durchsicht der Unterlagen in Stichproben erfolgen?				u.a. anhand Produktkategorie oder zeitlicher Verteilung	20
	- Die Hinzuziehung eines Sachverständigen wird als nicht erforderlich erachtet?				wenn nein: Information an den WP	21
	- Benennung Steuerberater und Befreiung Verschwiegenheit ist erfolgt?					22
	- Vollständigkeitserklärung liegt vor Datierung des Prüfungsberichtes vor?					22
	- Festlegung konkreter Ausgestaltung und Umfang der Prüfungshandlungen erfolgt?				s. Prüfungsunterlagen	23
	- Stichprobenumfang festgelegt?				s. Prüfungsunterlagen	23

RBD Realtreuhand GmbH
Prüfcheckliste 1, Prüfung von Finanzanlagevermittlern (§24 FinVermV)
Allgemeine Prüfungshandlungen

Quelle:
Tz. IDW
PS 840

§ 34 f GewO, Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV), IDW PS 840		Ja	Nein	n/a	Bemerkungen	
4.2.1.	Informationspflichten §§ 12, 13 und 14 FinVermV					
4.2.1.1.	Informationspflichten § 12, Statusbezogene Informationen					
-	Wurde im Rahmen der Prüfung stichprobenweise Einsicht in die Unterlagen genommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		27 /31
4.2.1.2.	Informationspflichten § 13, Anlegerinformationen					
4.2.1.2.1.	produktspezifische Informationspflichten § 13, Anlegerinformationen (Stichproben)					
	formellen Aspekten ohne inhaltliche Beurteilung und ohne Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben)					36
-	prüferische Einsichtnahme in die Unterlagen ist stichprobenweise erfolgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. Prüfungsunterlagen (Stichprobenumfang / Ergebnis)	35
4.2.1.2.1.	allgemeine Informationspflichten § 13, Anlegerinformationen					
-	Besteht eine fortlaufende Analyse samt Dokumentation für fortlaufende Interessenkonflikte?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	verbale Kundeninformation ist ausreichend	38 / 39
-	Wurde im Rahmen der Prüfung in die Dokumentation zu Interessenkonflikten Einsicht genommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		40
4.2.1.3.	Informationspflichten § 14, Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung					
-	Einsichtnahme in Kundeninformationen (Unterlagen) erfolgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		44
4.2.2.	Einholung von Informationen über den Anleger § 16					
4.2.2.1.	Geeignetheitstest					
-	Die o.g. Angaben des Anlegers erscheinen insgesamt schlüssig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		49
4.2.2.2.	Angemessenheitstest					
-	Der Gewerbetreibende hat sich mit der Angemessenheit auseinandergesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

RBD Realtreuhand GmbH
Prüfcheckliste 1, Prüfung von Finanzanlagevermittlern (§24 FinVermV)
Allgemeine Prüfungshandlungen

Quelle:
Tz. IDW
PS 840

§ 34 f GewO, Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV), IDW PS 840		Ja	Nein	n/a	Bemerkungen	
4.2.2.3.	Verbot der Verleitung zum Unterlassen von Angaben					
-	Der Gewerbetreibende verleitet die Kunden nicht zum Verzicht auf Angaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	z.B. durch Ankreuzen von Textpassagen in Flyern etc.	58
4.2.3.	Pflichten bei Anlageberatung					
4.2.3.1.	Bereitstellen eines Informationsblattes (§ 15)					
-	Enthalten die Info-blätter nach Einsichtnahme die geforderten Angaben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Formelle, keine inhaltliche Prüfung!	63
4.2.3.2.	Anfertigen eines Beratungsprotokolls (§18)					
-	Hinweise auf eine Beratung ohne Beratungsprotokoll bestehen nicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bei nein: Nachgehen und Bericht!	70
4.2.4.	Offenlegung von Zuwendungen					
-	Die Aufzeichnungen zu den Zuwendungen wurden vorgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kontakt Steuerberater, Kontoaufstellungen Umsatz etc.	74
-	Aufzeichnungen zu den Interessenkonflikten wurden ggf. vorgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	z.B. durch Informationsblätter (selbst erstellt oder Anbieter)	74
-	Die Verträge mit Vertriebspartner liegen vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		74
-	In die o.a. Unterlagen wurde Einsicht genommen und die Vollständigkeit festgestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		74
-	Die Informationen sind mit der Buchhaltung/ den vertraglichen Vereinbarungen abgestimmt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		74
-	Interessenkonflikte wurden nicht festgestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.2.5.	Beschäftigte				s.o., wenn ja, weitere Prüfung gem. Tz. 82	77 ff.
4.2.6.	Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen (§ 20)				ZENTRALE VORAUSSETZUNG!	86
-	Die Einsicht in Geschäfts- und Depotkonten / Kassenbuch ergibt keine Hinweise auf die Annahme?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einsicht in Privatkonten, falls möglich	87
-	Die Einsicht in weiter Unterlagen ergibt keine Hinweise auf die Annahme?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	z.B. Vertragspartner, Protokolle, Informationen etc.	87
4.2.7.	Anzeigepflicht (§ 21)					
-	Die erforderlichen Anzeigen lagen vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
-	In die Korrespondenz mit der zuständigen Behörde wurde Einsicht genommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		92
-	Handelsregisterauszüge lagen vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
-	Die erforderlichen Anzeigen sind unverzüglich, zutreffend und vollständig erfolgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

RBD Realtreuhand GmbH
Prüfcheckliste 1, Prüfung von Finanzanlagevermittlern (§24 FinVermV)
Allgemeine Prüfungshandlungen

Quelle:
Tz. IDW
PS 840

§ 34 f GewO, Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV), IDW PS 840

Ja Nein n/a

Bemerkungen

4.2.8. Aufzeichnungspflicht (§ 22)

Die Prüfungshandlungen ergeben sich aus den einzelnen Prüfungsfeldern

93

4.2.9. Aufbewahrung (§ 23)

- Alle erforderlichen Unterlagen werden für die gesetzliche Frist von fünf Jahren aufbewahrt?
- In die aufzubewahrenden Unterlagen wurde im Rahmen der Einzelprüfung Einsicht genommen?

99

99

Prüfung

Prüfer: _____

geprüft am: _____

Prüfungsabnahme

Prüfer: _____

geprüft am: _____

RBD Realtreuhand GmbH
Prüfcheckliste 1, Prüfung von Finanzanlagevermittlern (§24 FinVermV)
Allgemeine Prüfungshandlungen

Quelle:
Tz. IDW
PS 840

§ 34 f GewO, Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV), IDW PS 840

Ja Nein n/a

Bemerkungen

WpDVerVO

ANLAGE 1

§ 4 Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen an Privatkunden

- (2) Mögliche Vorteile einer Wertpapierdienstleistung oder eines Finanzinstruments dürfen nur hervorgehoben werden, wenn gleichzeitig eindeutig auf etwaige damit einhergehende Risiken verwiesen wird.
- Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht unverständlich oder abgeschwächt dargestellt werden.
- (3) Werden im Rahmen der Informationen im Sinne des Absatzes 1 Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumente oder Personen, die Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen, verglichen,
1. muss der Vergleich aussagekräftig und die Darstellung ausgewogen sein und
 2. müssen die für den Vergleich herangezogenen Informationsquellen, wesentlichen Fakten und Hypothesen angegeben werden.
- (4) Aussagen zu der früheren Wertentwicklung eines Finanzinstruments, eines Finanzindex oder einer Wertpapierdienstleistung dürfen nicht im Vordergrund der Information stehen und müssen
1. geeignete Angaben zur Wertentwicklung enthalten, die sich auf die unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahre beziehen, in denen das Finanzinstrument angeboten, der Finanzindex festgestellt oder die Wertpapierdienstleistung erbracht worden sind; Angaben über einen längeren Zeitraum müssen in Zwölfmonatszeiträumen erfolgen; liegen Angaben nur über einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre vor, müssen Angaben zu dem gesamten Zeitraum gemacht werden, der sich mindestens auf einen Zeitraum von zwölf Monaten erstrecken muss,
 2. den Referenzzeitraum und die Informationsquelle eindeutig angeben,
 3. bei Angaben in einer anderen Währung als in der Währung des Staates, in dem der Privatkunde ansässig ist, die Währung eindeutig angeben und einen Hinweis enthalten, dass die Rendite in diesen Fällen infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann, und
 4. im Fall einer Bezugnahme auf die Bruttowertentwicklung angeben, wie sich Provisionen, Gebühren und andere Entgelte auswirken.
- (5) Simulationen einer früheren Wertentwicklung oder Verweise auf eine solche Simulation dürfen sich nur auf ein Finanzinstrument, den einem Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswert oder einen Finanzindex beziehen. Sie müssen auf der tatsächlichen früheren Wertentwicklung mindestens eines Finanzinstruments, eines Basiswertes oder eines Finanzindex beruhen, die mit dem betreffenden Finanzinstrument übereinstimmen oder diesem zugrunde liegen und die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen.
- (6) Angaben zur künftigen Wertentwicklung dürfen nicht auf einer simulierten früheren Wertentwicklung beruhen oder auf eine solche Simulation Bezug nehmen. Die Angaben müssen auf angemessenen, durch objektive Daten gestützten Annahmen beruhen und für den Fall, dass sie auf der Bruttowertentwicklung beruhen, deutlich angeben, wie sich Provisionen, Gebühren und andere Entgelte auswirken.
- (7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 dargestellten Wertentwicklungen müssen jeweils deutliche Hinweise enthalten, auf welchen Zeitraum sich die Angaben beziehen und dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind.
- (8) Informationen zu einer bestimmten steuerlichen Behandlung müssen einen deutlichen Hinweis enthalten, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden abhängt .
- und künftig Änderungen unterworfen sein kann
- (9) Informationen im Zusammenhang mit einer Werbemitteilung dürfen denjenigen Informationen nicht widersprechen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden im Zuge der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zur Verfügung stellt.